

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuß

32. Sitzung

am Mittwoch, dem 3. Juni 1998, 14:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Ingrid Franzen (SPD)

Renate Gröpel (SPD)

Helmut Jacobs (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

Gero Storjohann (CDU)

Roswitha Strauß (CDU)

Herlich Marie Todsén (CDU)

Dr. Adelheid Winking-Nikolay (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

Peter Gerckens (SSW)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Tagesordnung:		Seite
1. a)	Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnatur- schutzgesetzes (Bootsstege)	3
	Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. Drucksache 14/1132	
2.	Aktenvorlagebegehren	19
	Umdrucke 14/1838 und 14/1900	
3.	Verschiedenes	20

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Abg. Nabel seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß er sich am Rande der letzten Sitzung beleidigend gegenüber Frau Todsens geäußert habe, und entschuldigt sich erneut dafür.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (Bootsstege)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 14/1132

(überwiesen am 10. Dezember 1997)

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, unterrichtet den Ausschuß darüber, daß die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände an der Anhörung nicht teilnehmen wird.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Für den BUND nimmt Frau Macht-Baumgarten zu dem Gesetzentwurf Stellung. § 37 Abs. 1 der vorgeschlagenen Neufassung hätte zur Folge, wenn ein Hafen nicht in zumutbarer Nähe des Grundstücks liege, eine Art Genehmigungsanspruch für Einzelstege bestehe, die sich dann explosionsartig vermehren würden. Der BUND betrachtet dies als Rückschritt.

Nach Absatz 2 sollten die Wasserbehörden als Genehmigungsbehörden zuständig sein, für Sportboothäfen dagegen die unteren Naturschutzbehörden. Mit dieser Differenzierung sei die Gefahr einer unterschiedlichen Handhabung von Naturschutzbelangen verbunden, die dem Naturschutz nicht dienlich sei und zu Unsicherheit in der Bevölkerung führe.

Für die Genehmigung solle § 56 des Landeswassergesetzes gelten, nach dem die Genehmigung nur versagt werden könne, wenn das beabsichtigte Projekt das Wohl der Allgemeinheit, insbe-

sondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt. Sie vermisse den bisherigen Verweis auf § 36 Abs. 3 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz, der die Genehmigung davon abhängig mache, daß Naturschutz- und andere Belange nicht berührt würden. Diese Belange würden von § 56 Landeswassergesetz überhaupt nicht erwähnt. Hier liege eine Vielzahl ungeklärter offener Fragen mit großen Interpretationsspielräumen. Auch wenn die in § 37 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung diese Folgen etwas mildern könne, so müsse diese Rechtsverordnung doch erst einmal vorliegen.

In Absatz 2 werde hinsichtlich ungenehmigter Bade- und Bootsstege auf § 9a Landesnaturschutzgesetz verwiesen. Sie warne davor, einen solchen Freibrief für alle Stegbauwilligen zu erteilen; man werde immer sehr schnell auf andere Weise einen rechtmäßigen Zustand herstellen können, nämlich durch nachträgliche Genehmigung.

Hinzu komme die dreijährige Verjährungsfrist, die bei anderen Interessenten Begehrlichkeiten schaffe, die etwa in Biotop nach § 15a eingreifen wollten. Den Stegbesitzern würden Zugeständnisse gemacht, anderen Personenkreisen aber nicht. Wenn hinsichtlich der Genehmigung das Landeswassergesetz herangezogen werde, hinsichtlich ungenehmigter Stege aber auf das Landesnaturschutzgesetz Bezug genommen werde, entstehe der Eindruck, daß jeweils die für die Errichtung von Stegen günstigere Variante gewählt werde.

Zu § 37a Abs. 5 bemerkt Frau Macht-Baumgarten, daß es sich dabei um einen Rückgriff auf das alte Landschaftspflegegesetz handle; Ruderboote und Paddelboote würden davon ausgenommen. Auch diese Boote seien Sportboote und dienten Sport- und Erholungszwecken. Nach der vorgesehenen Formulierung könnten praktisch ungenehmigt große Steganlagen für diese Boote errichtet werden. Dies sei aus der Sicht des BUND inakzeptabel.

Ebenso wende sich der BUND gegen die Generalamnestie des neuen § 59 Abs. 4, bei dem es sich im Grunde um eine Verbeugung vor „illegalen“ Stegbesitzern handle und eine Verballhornung aller derjenigen, die einen Antrag auf Genehmigung gestellt oder sich zur Anlage von Gemeinschaftsstegen zusammengefunden hätten.

Auch diese Regelung schaffe Begehrlichkeiten bei anderen, die in die Natur schwarz eingreifen wollten. Dem könne man sich aber nicht widersetzen, wenn mit zweierlei Maß gemessen werden dürfe. Die Formulierungen des Gesetzentwurfs grenzten nach ihrer Auffassung an Willkür.

Generell hält Frau Macht-Baumgarten fest, daß ihr die Einsicht in die Notwendigkeit der Gesetzesänderungen überhaupt - und insbesondere zum gegenwärtigen Zeitpunkt - fehle. Die Rechtslage sei durch das OVG-Urteil von 1994 eindeutig geklärt. Die daraufhin einsetzende

Lobbyarbeit der Stegbesitzer habe zu dem Kompromiß geführt, daß das Umweltministerium ein Handlungskonzept erarbeitet habe. Dies sei in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen geschehen, so daß Ende 1996 das sogenannte Zonierungskonzept erlassen worden sei, das allerdings hinter dem OVG-Urteil zurückbleibe und aus der Sicht des Naturschutzes ein „fauler Kompromiß“ sei. Dennoch habe der BUND dieses Konzept als eine Art Basis für die weitere Arbeit akzeptiert, damit dieses Thema endlich vom Tisch komme.

Sie halte es für angebracht, vor Einbringung von Initiativen beim Umweltministerium zu klären, wie der Stand der Umsetzung des Stegekonzepts sei, welche einzelnen Seen bereits zerstört seien und wie viele Stege überhaupt in den Bereich der Zonen 1 und 2, für die eine Genehmigung nicht erteilt werden könne, fielen.

In der Aussprache verweist Abg. Dr. Happach-Kasan darauf, daß das als „fauler Kompromiß“ bezeichnete Stegekonzept der Landesregierung nach deren Aussagen nicht rechtsverbindlich sei. Sie möchte wissen, wie der BUND die Zone 4 bewerte, die letztlich den Eigentümer eines Seegrundstücks belohne, der das Ufer so verbaut habe, daß keinerlei Naturnähe mehr zu erkennen sei, während andere, die das Ufer unverändert gelassen hätten, ihre Stege abbauen müßten.

Frau Macht-Baumgarten räumt ein, daß dies einer der Kritikpunkte des BUND sei. Nach ihrer Auffassung müßte in diesem Zusammenhang aber auch dargelegt werden, wie viele Stege danach überhaupt beseitigt werden müßten.

Abg. Franzen bestätigt die Feststellung der Abg. Dr. Happach-Kasan, daß dem Ausschuß ein Überblick über den Stand der Umsetzung des Stegekonzepts bereits vorliege. Im Kreis Ostholstein gebe es sechs Zonierungskonzepte, im Kreis Rendsburg-Eckernförde seien es 19 Gemeinden mit Zonierungskonzepten, im Kreis Steinburg drei. Die Stadt Plön bilde einen Sonderfall; dort müßten von 400 Stegen 100 abgerissen werden. Sie erwarte von der Vertreterin des BUND einige Aussagen über den Zustand der Uferrandzonen.

Abg. Todsén ergänzt, daß auch sie eine Bewertung vermißt habe, warum der BUND die Stege für problematisch halte und welche negativen Auswirkungen der BUND unter ökologischen Aspekten den Stegen zuschreibe, denen auf der anderen Seite auch eine gewisse Lenkungs-funktion nachgesagt werde. Zudem interessiere sie eine Bewertung der Tatsache, daß im Kreis Plön nur 3 % der Seeufer besiedelt seien und sich deshalb auch nur an diesen 3 % Stege befänden. Schließlich bittet sie um eine Bewertung der Naturschutzbelange, der ökologischen Belange und der Wirkungen auf die Lebensqualität der Grundstückseigentümer im Falle von Gemeinschaftsstege vor dem Hintergrund der 3 %igen Besiedelung der Seeufer.

Frau Macht-Baumgarten würde es begrüßen, wenn die dem Ausschuß vorliegenden Materialien in vollem Umfange auch den Verbänden zur Kenntnis gebracht würden, die sich dann auch effektiver auf eine solche Anhörung vorbereiten könnten.

Zu den ökologischen Aspekten betont Frau Macht-Baumgarten, daß der Röhrichtgürtel für eine Vielzahl von Tieren, Insekten und Fischarten wichtig sei wie auch als Rast-, Brut- und Rückzugsgebiet für Vögel. Daß die Präsenz von Menschen die Aufzucht von Jungtieren störe, sei sicherlich ohne weiteres einzusehen.

Abg. Dr. Happach-Kasan merkt an, daß es durchaus engbesiedelte Uferbereiche gebe, an denen Tiere lebten, die sich an den Menschen bereits gewöhnt hätten. Dies lasse sich auch nicht ändern. Sie gibt zu überlegen, ob es nicht sinnvoller sein könnte, jene Uferbereiche, die unter Siedlungsdruck stünden, so naturnah wie möglich mit Zutrittsmöglichkeiten für den Menschen zu gestalten. Daß die Bereiche, in denen keine Menschen wohnten, unbelastet bleiben müßten, stehe außer Frage.

Abg. Dr. Winking-Nikolay wirft ergänzend die Frage auf, ob nach den Erfahrungen des BUND der Uferbereich dort, wo sich Stege befänden, mehr geschont werde als dort, wo Eigentümer von Seegrundstücken unmittelbar das Ufer beträten.

Frau Macht-Baumgarten teilt nicht die Auffassung, daß Bootsstege ein Allheilmittel gegen Uferzerstörung seien.

Was den Anteil von 3 % besiedelten Uferbereichs angehe, so sei entscheidend, daß es erstens langgestreckte ungestörte Uferbereiche gebe; wichtig sei für die Beurteilung auch der Umgebungsbereich, ob sich in der Nähe wichtige Flachgründe und Schutzgebiete befänden. Alles dies müsse berücksichtigt werden. Der Hinweis, daß die Zone 1 nicht zur Diskussion stehe, sei deshalb nicht stichhaltig, weil der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion im Grunde eine Generalamnestie ausspreche und eine Genehmigungsfiktion für Stege in allen Bereichen enthalte, solange nicht die erwähnte Rechtsverordnung erlassen sei.

Naturschutzbund Deutschland und Landesnaturschutzverband

Herr Heydemann nimmt für den Naturschutzbund Deutschland und zugleich für den Landesnaturschutzverband - der sich nach den Worten von Herrn Ott dem Votum des NABU anschließt - zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Der NABU habe sich stets dafür ausgesprochen, die Situation an den Seeufern ganzheitlich zu betrachten und sie nicht auf das Bootsstegethema einzugrenzen. Seit kurzer Zeit habe das Umweltministerium die Intention des NABU aufgegriffen, den Genehmigungsvorbehalt für Stege mit Renaturierungsmaßnahmen im Uferbereich zu verknüpfen. Er begrüße, daß auch Abg. Dr. Happach-Kasan in dieser Richtung argumentiert habe, obgleich der sehr stringente Gesetzentwurf weiterhin zur Diskussion stehe, der diese Bemühungen zunichte machen würde. Die Möglichkeit, die Genehmigung eines Steges mit dem Vorbehalt zu verknüpfen, daß im Uferbereich bestimmte Auflagen zu erfüllen seien, um diesen Uferbereich natürlicher zu gestalten, würden durch den Gesetzentwurf völlig aus der Hand gegeben.

Überhaupt nicht ersichtlich sei für den NABU, warum für die Genehmigung des Neubaus oder der Wiedererrichtung von Stegen gemäß § 37 des Gesetzentwurfs die untere Wasserbehörde zuständig sein solle. Wie Frau Macht-Baumgarten bereits hervorgehoben habe, gehe es in § 56 des Landeswassergesetzes explizit um Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In der Stegdiskussion sei aber wohl bei allen Beteiligten klargeworden, daß es dabei in erster Linie um Naturschutzbelange gehe, für die die unteren Naturschutzbehörden zuständig seien.

In Absatz 2 werde ein Passus aufgenommen, der leicht überlesen werden könne, wonach bei ungenehmigter Errichtung die Bestimmung des § 9a des Gesetzes Anwendung finde. Diese Vorschrift beziehe sich auf eine dreijährige Verjährungsfrist. Hier liege der Teufel im Detail. Zumindest für den Plöner Raum gelte, daß die dort vorhandenen Stege der unteren Naturschutzbehörde seit weit mehr als drei Jahren bekannt seien. Die Anwendung dieser Verjährungsfrist hätte zur Folge, daß dort überhaupt keine Möglichkeit mehr bestünde, über eine Einzelgenehmigung Verbesserungen im Uferbereich zu erreichen, indem man an eine solche Genehmigung Vorbehalte knüpfe.

Ebenso pauschal sei die Formulierung nach Absatz 4, wonach Stege, die bis zum 1. Oktober 1997 genutzt worden seien, als genehmigt gälten. Auch dies sei eine pauschale rückwirkende Genehmigung ohne irgendwelche Auflagen.

Der Weg, den das Umweltministerium jetzt offenbar beschreiten wolle, halte der NABU für den richtigen Weg, weil er auch wieder eine Bewertung der ökologischen Situation im Einzelfalle zur Folge habe. Nach der bisherigen rechtlichen Definition in dem Steegerlaß würden im Grunde diejenigen belohnt, die ihre Uferabschnitte - zum Teil sogar durch Mauern - völlig verbaut hätten, während diejenigen bestraft würden oder drohten, in die Zone 2 zu fallen, die einen Steg tatsächlich im Sinne einer Überbrückungsfunktion genutzt hätten, um das Ufer auf diese Weise zu schützen. Gewissermaßen wäre dies eine Art Umkehrung der Maßnahmen, die für die einzelnen Zonen im Steegerlaß vorgeschrieben seien.

Inwieweit dies rechtlich mit der Konstruktion des vorgesehenen § 37 umsetzbar sei, vermöge er nicht zu sagen.

Auf die Frage der Abg. Dr. Winking-Nikolay, ob der NABU einen Kompromiß für realistisch halte, bei dem Genehmigungen nachträglich mit Auflagen erteilt würden, und ob diese Auflagen dann auch kontrollierbar und durchsetzbar seien, betont Herr Heydemann, daß der NABU eine entsprechende rechtsverbindliche Grundlage befürworte. Wenn Besitzer von Seegrundstücken schon früher den Goodwill hätten zeigen wollen, hätten sie bereits entsprechend handeln können. In diesem Zusammenhang verweist er auf einen Wettbewerb für renaturierte Seeufer, den Plön vor längerer Zeit veranstaltet habe, an dem sich jedoch niemand beteiligt habe. Im übrigen könnte die Einhaltung dieser Auflagen in der Weise sichergestellt werden, daß die Behörde verbindlich die Genehmigung eines Steges in Aussicht stellte, falls vorher die Auflagen der Uferrenaturierung erfüllt würden, statt erst die Genehmigung zu erteilen und die Erfüllung der Auflagen durch den Grundstückseigentümer abzuwarten.

Auf die Nachfrage der Vorsitzenden, Abg. Tengler, nach den vermuteten Gründen für die mangelnde Beteiligung an dem Wettbewerb der Stadt Plön bekräftigt Herr Heydemann, daß nach seinem Eindruck kein Interesse bestanden habe, ohne Druck die Uferverbauung an Seegrundstücken zurückzunehmen. Allerdings seien ihm auch Fälle von aufgeschlossenen Stegbesitzern bekannt, die von sich aus mit der Renaturierung begonnen hätten.

Die Problematik der Blaualgen insbesondere am Großen Plöner See und die dadurch bedingte zeitweilige starke Geruchsentwicklung habe - so bekräftigt Herr Heydemann auf einen Einwurf der Abg. Franzen - mit der Nutzung von Ufergrundstücken nichts zu tun. Sie sei auch im wesentlichen auf den Großen Plöner See beschränkt.

Abg. Dr. Happach-Kasan geht davon aus, daß es das Ziel sein sollte, auch mit gesetzlichen Vorgaben die Bevölkerung näher an die Natur heranzubringen, statt sie herauszudrängen. Dies

könne dadurch geschehen, daß stärker an die Freiwilligkeit appelliert werde als durch gesetzliche Verbote.

Herr Heydemann berichtet dazu aus seinen Erfahrungen in Plön, daß alle Versuche der Stadt, lange bevor die rechtlichen Fragen in den Vordergrund gerückt seien, mit Faltblättern und Gutachten an die Bevölkerung zu appellieren, freiwillig zu einer naturnahen Gestaltung der Seeufer beizutragen, keinen Erfolg gebracht hätten. Jetzt zögen sich die Seegrundstückseigentümer dahinter zurück, erst die Rechtssicherheit für die Stege zu fordern und sich dann möglicherweise bereit zu finden, eine Uferrenaturierung einzuleiten.

Auf eine weitere Nachfrage der Abg. Dr. Happach-Kasan stellt er klar, daß der NABU keineswegs anstrebe, die Bebauung an den Seeufern zurückzudrängen. Die dort stehenden Wohnhäuser seien rechtmäßig errichtet worden und müßten akzeptiert werden. Der Nutzungsanspruch des Menschen auf ein nicht vermehrbares Gut wie die Seeufer sollte aber sorgfältig berücksichtigt und gegebenenfalls eingeschränkt werden.

Schleswig-Holsteinische Schutzgemeinschaft zur Erhaltung der Seenlandschaft und der Uferregionen e.V.

Herr Kindt trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme der SHESU zu dem Gesetzentwurf vor.

In der Aussprache betont Herr Kindt auf eine Frage der Abg. Franzen, daß die SHESU - wie vielfach dargelegt - die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für den Bereich, für den sie ergangen sei, auch akzeptiere. Der der Entscheidung zugrunde liegende Fall sei aber anders zu beurteilen als jene Stege, für die es kein solches Urteil gebe. Die SHESU wende sich lediglich gegen die Darstellung, als handele es sich bei der Entscheidung um ein Grundsatzurteil, das auf alle Bereiche gleichermaßen anzuwenden sei.

Weiter hält Herr Kindt auf eine Frage der Abg. Franzen fest, daß die SHESU das Stegekonzept der Stadt Plön und deren Landschaftsplan im Grundsatz mittrage, obgleich es bei der Umsetzung sicherlich noch Probleme geben werde. Wenn 100 Stege abgerissen werden sollten, müsse geprüft werden, ob überhaupt eine rechtliche Grundlage für den Abriß vorhanden sei. Nach Auffassung der SHESU könne diese Grundlage jedenfalls nicht in dem Handlungskonzept des Ministeriums gesehen werden, wenn eine Anlage bereits genehmigt sei. Wie bekannt, sei es nicht ohne weiteres möglich, einen begünstigenden Verwaltungsakt aufzuheben.

Der SHESU gehören nach den Worten von Herrn Kindt Mitglieder aus ganz Schleswig-Holstein und auch aus Hamburg an, die ihre Wochenendgrundstücke etwa im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Im wesentlichen kämen die Mitglieder aus den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Kiel, Plön, Lübeck, Ostholstein, Herzogtum Lauenburg und Segeberg.

Die vom Umweltministerium ins Gespräch gebrachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung, kombiniert mit der Verpflichtung, Uferbereiche zu renaturieren, nach deren Einschätzung durch die SHESU sich Abg. Todsén erkundigt, kann nach Ansicht von Herrn Kindt kein geeignetes Instrument anstelle einer Genehmigung sein. Sie führe nicht zu Rechtssicherheit, sondern hätte eher den Charakter eines Knebelungsvertrages. Ihm sei auch nicht bekannt, welchen Inhalt ein solcher öffentlich-rechtlicher Vertrag nach den Vorstellungen des Ministeriums umfassen sollte. Wenn der Landschaftsplan in Plön beispielsweise umgesetzt werden sollte, müßten nach Auffassung der SHESU auch rechtsverbindliche Genehmigungen erteilt werden.

Im Hinblick auf die Renaturierung vertrete die SHESU einen anderen Standpunkt. Die Renaturierung könne die SHESU von ihren Mitgliedern nur dann fordern, wenn auch Sicherheit für den Steg bestehe. Die SHESU sei bereit, ihre Mitglieder fachlich zu beraten und zu stützen und auf Renaturierungsmaßnahmen hinzuwirken. Zuvor müsse jedoch die Rechtssicherheit für die Stege hergestellt sein.

Abg. Wodarz erkundigt sich danach, ob die SHESU davon ausgehe, daß alle 100 Stege, die im Bereich Plön abgerissen werden sollten, aufgrund einer ordnungsgemäßen Genehmigung errichtet worden seien. In diesem Zusammenhang richtet er den Appell an die SHESU, von sich aus mehr Kooperationsbereitschaft zu signalisieren. Wenn sie immer nur Bedenken erhebe, könne dies leicht dazu führen, daß die von allen so beurteilte Kompromißlinie verlassen werde und es einige Stegbesitzer doch auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen wollten.

Was die naturnahe Ufergestaltung angehe, so sei immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, daß sich die SHESU - anders als auch in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt - keineswegs dafür engagiere. Wenn aber immer erst Vorleistungen gefordert würden, bleibe offen, wer den ersten Schritt tun solle. Wenn die SHESU dem Eindruck entgegenwirken wolle, sie stelle Eigennutz vor Naturschutz, sollte sie sich ausdrücklich zur Priorität des Naturschutzes bekennen.

Ergänzend erinnert Abg. Franzen daran, daß der Landrat des Kreises Plön insbesondere im Blick auf die unsicheren Bereiche davon geredet habe, daß das Instrument des öffentlich-rechtlichen Vertrages durchaus einen Versuch wert sei.

Herr Kindt bekräftigt, daß die SHESU nicht akzeptieren könne, daß über früher einmal erteilte Genehmigungen, die zum Teil grundbuchlich abgesichert seien, hinweggegangen werde und Abrißverfügungen ergingen. Wenn es sich um genehmigte Anlagen handele, bilde die Abrißverfügung einen Eingriff in das Eigentum, für den es aber - wie immer wieder betont werde - keine Entschädigung geben solle. Die Rechtssituation müsse dann für den Einzelfall geklärt werden. Keinesfalls könne aber die Behauptung aufrechterhalten werden, alle vorhandenen Stege seien illegal errichtet worden.

Hinsichtlich der Renaturierung der Uferbereiche müsse im Auge behalten werden, daß das Land kein Polizeistaat sei, in dem mit Maßnahmen gedroht werden könne. Vielmehr müsse die Umsetzung mit den Menschen gemeinsam vollzogen werden. Die SHESU habe bei ihren Mitgliedern in einem Rundschreiben gerade um diese Gemeinsamkeit und um Verständnis geworben, auch wenn sie dafür heftig kritisiert worden sei.

Zur Akzeptanz öffentlich-rechtlicher Verträge könne er solange nichts sagen, solange der Inhalt solcher Verträge nicht bekannt sei.

Abg. Nabel gibt zu bedenken, daß sich die SHESU mit den vorgetragenen Aussagen in völligen Gegensatz zu dem Plöner Konzept setze, indem sie für jeden einzelnen Steg, der für den Abriß in Betracht komme, ein Gerichtsverfahren anstrebe.

Herr Kindt wendet ein, daß dies nicht generell gelte. Entscheidend sei, daß die Rechtslage für jeden Fall geklärt werde. Die rechtliche Grundlage für die bestehenden Stege sei höchst unterschiedlich. Mit der Neufassung des Naturschutzgesetzes und der Entscheidung des Obergerichtes seien alle diese Stege jedoch plötzlich als illegal errichtet bezeichnet worden. Er widerspricht der Schlußfolgerung des Abg. Nabel, daß die SHESU das Plöner Konzept nicht akzeptiere. Man müsse jedoch prüfen, ob der Abriß rechtlich möglich sei. Wenn ein Steg ohne Genehmigung errichtet worden sei, habe der Stegbesitzer auch keinen rechtlichen Anspruch auf Fortbestand. Im anderen Fall jedoch könne zwar der genehmigende Verwaltungsakt aufgehoben werden; dann müsse aber auch die Entschädigung geregelt werden.

Abg. Dr. Happach-Kasan verweist darauf, daß die angestrebte Gesetzesänderung für das gesamte Land gelten solle. Im Bereich Ratzeburg beispielsweise sei nach Aussagen der unteren Naturschutzbehörde jeder einzelne Steg genehmigt. Wenn ein solcher Steg zugunsten eines entfernter liegenden Gemeinschaftssteg abgerissen werden solle, liege darin ein eigentumsrechtlicher Eingriff.

Sie weist ferner darauf hin, daß das Landeswassergesetz einen Gemeingebrauch an Seen festlegt und deshalb in diesem Rahmen nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfe.

Schließlich möchte Abg. Dr. Happach-Kasan wissen, ob der SHESU Fälle bekannt seien, in denen das Land selbst Pacht für Stege erhebe, von denen es jetzt erkläre, sie seien nicht genehmigt, und wie die Gefahr beurteilt werden müsse, daß beispielsweise in Lübeck Villenbesitzer größere Chancen hätten, ihre Stege zu behalten, als die Kleingartenbesitzer. In diesem Zusammenhang erkundigt sie sich auch nach den voraussichtlichen Kosten der Renaturierung für den Eigentümer eines Seegrundstücks.

Herr Kindt stellt klar, daß eine unterschiedliche Behandlung von Villenbesitzern und Kleingartenbesitzern von der SHESU nicht gewollt sei.

Im übrigen gebe es eine Reihe von Pachtverträgen zwischen dem Land und Seegrundstücksbesitzern, bei denen die Genehmigung des Stegs, für den Pacht erhoben werde, angezweifelt werde. Für den Bürger sei es nicht verständlich, daß der Staat auf der einen Seite Pacht einnehme, zugleich aber den Pachtgegenstand als ungenehmigt betrachte. Mit dem Dienstsiegel unter einem solchen Vertrag werde bei dem Bürger der Eindruck erweckt, als sei der Steg genehmigt.

Die Pachtkosten lägen bei etwa 260 bis 280 DM jährlich für einen Uferstreifen, der nicht mehr zum Grundstück gehöre, für die Benutzung der Wasserfläche als Bootsliegeplatz und für die Errichtung der baulichen Anlage des Steges.

Die Kosten der Renaturierung müßten sicherlich je nach Zustand des Uferbereichs sehr differenziert veranschlagt werden.

Abg. Dr. Winking-Nikolay hält fest, daß die SHESU öffentlich-rechtliche Vereinbarungen offenbar grundsätzlich ablehne, wohl auch deshalb, weil sie davon ausgehe, daß alle Stege genehmigt seien. Wenn in der Folge die Genehmigungsgrundlagen für diese Stege aber erst geklärt werden müßten, so wäre damit zu rechnen, daß die Unsicherheit weiterhin über Jahre fortbestünde.

Hinsichtlich der Renaturierung empfinde sie es als problematisch, daß jemand, der Baumaßnahmen im Uferbereich vornehme, beklage, daß er anschließend die Kosten für die Entfernung dieser Anlage tragen solle.

Herr Kindt stellt klar, daß er lediglich die Frage nach den Kosten der Renaturierung beantwortet habe; er stimme mit Abg. Dr. Winking-Nikolay durchaus darin überein, daß derjenige Seegrundstückseigentümer, der das Ufer verbaut habe, auch die Kosten für die Beseitigung der Anlage zu tragen habe.

Max-Planck-Institut für Limnologie

Nach einer kurzen einleitenden Diskussion, in deren Verlauf Dr. Hofmann klarstellt, daß sich das Max-Planck-Institut bisher in keiner Form mit der Problematik der Bootsstege beschäftigt und auch nicht dazu geäußert habe, nimmt Dr. Hofmann auf Wunsch des Ausschusses in seiner Eigenschaft als Umweltbeauftragter der Stadt Plön zu zwei Aspekten Stellung. Er legt dar, daß die Uferzone die artenreichste Zone eines Sees sei. Alle Arten der Roten Listen kämen dort vor. Fast alle Bereiche der Seen fielen unter die Kriterien des § 15a Naturschutzgesetz. Besonders gefährdet seien die Uferbereiche auch, weil sich die Benutzung der Seen stets über die Uferzone abspiele. Deshalb sei ihm unverständlich, warum das Gesetz in diesem Punkt geändert werden solle. Es gehe um bauliche Anlagen in dieser ökologisch empfindlichen Zone; für die Beurteilung gebe es eine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, deren Zielsetzung es auch sei, einen notwendigen Eingriff möglichst zu minimieren. Dies sei eine Fachfrage, mit deren Prüfung nicht eine andere Behörde als die untere Naturschutzbehörde beauftragt werden sollte. Hier stünden nicht Fragen von Sicherheit und Ordnung in Rede, sondern die naturschutzrechtliche Beurteilung eines Eingriffs.

Das Plöner Konzept basiere auf einem Konzept des Landesamtes für Naturschutz aus dem Jahre 1990, das in sich sehr konsistent und logisch sei. Das Landesamt habe festgestellt, daß die Uferzone der Seen die von ihm vorhin genannten Eigenschaften habe. Dies sei im Grunde die Zone 1, die in der Realität auch 90 % der Seeufer ausmache, in der Eingriffe nicht genehmigungsfähig seien.

Auf der anderen Seite müßten die Seen auch für verschiedene Zwecke genutzt werden können. Damit die Schäden der Uferzone durch diese Nutzungen nicht zu groß würden, sei eine Ordnung erforderlich. Dies solle durch die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen - Zone 2 - an wenigen Stellen erreicht werden.

Der dritte Bereich, der gewissermaßen eine Ausnahmesituation darstelle, umfasse die privaten Wohngrundstücke, die unmittelbar an einen See grenzten. Hier herrschten dadurch, daß die intensive private Nutzung bis an die Uferlinie reiche, besondere Bedingungen. Um die Nutzung

des Sees möglichst gering zu halten, sei eine Einrichtung erforderlich, um die Uferzone zu schützen; diese Einrichtung sei eben der Steg, so daß - entgegen dem Handlungskonzept des Ministeriums - zum Schutz eines ökologisch intakten Ufers ein Steg gefordert werden müßte. Diejenigen Anlieger, die ihre Ufer weitgehend beeinträchtigt hätten, hätten im Grunde von der Logik her keinen Anspruch auf einen Steg, weil die Schutzfunktion des Stegs überhaupt nicht mehr erforderlich sei. Gerade diese Anwohner müßten deshalb veranlaßt werden, ihren Uferbereich zu renaturieren und einen Steg zu bauen.

Dr. Hofmann kommt auf den vorher erwähnten Umweltwettbewerb im Bereich Plön zurück. Einige Anlieger hätten sich daran doch beteiligt. Im ersten Jahr des Wettbewerbs sei es darum gegangen, Fotos einzureichen, die darstellen sollten, wie gut erhalten die Uferzone sei. Zu jener Zeit seien die ersten Entwürfe der Stegkonzepte deutlich geworden. Er als Berater hätte den Grundstückseigentümer abraten müssen, diese Fotos zu veröffentlichen, weil die Naturschutzbehörde diese Grundstücke dann sofort in die Zone 1 oder 2 eingeordnet hätte, so daß der Steg abgerissen werden müsse, obwohl er gerade in diesen Fällen erforderlich gewesen wäre. Aus diesen Überlegungen habe er den Wettbewerb sofort gestoppt. Vor diesem Hintergrund halte es das Handlungskonzept des Ministeriums nicht für logisch.

Die Stadt Plön wolle im Grunde etwas anderes erreichen. Sie konzentriere sich mit dem Landschaftsplan, der jetzt umgesetzt werde, nicht auf die Stege, sondern auf den ökologischen Uferschutz, um die Situation der Ufer im Stadtbereich zu verbessern.

Die Frage der Abg. Dr. Happach-Kasan nach den Ursachen für den Schilfrückgang an den Seen lasse sich nicht generell beantworten. Der Schilfrückgang zeige sich fast in ganz Mitteleuropa an den unterschiedlichsten Stellen. Deshalb gebe es auch eine Vielzahl von Untersuchungen dazu, die aber letztlich keine Klärung brächten. Die Vermutung, ein Grund könne in dem zu hohen Nährstoffgehalt der Seen gesehen werden, werde dadurch widerlegt, daß beispielsweise der Schilfgürtel auch am Großen Plöner See immer weiter zurückgehe, obgleich sich der Nährstoffgehalt in diesem See gleichbleibend verbessere. Diskutiert würden aber darüber hinaus auch zahlreiche andere denkbare Erklärungen.

Dr. Hofmann bestätigt auf Nachfrage der Abg. Strauß seine Auffassung, daß die privaten Stege eher eine Schutzfunktion hätten, als daß sie zerstörend wirkten, und daß das von der Stadt Plön über die Bebauungspläne entwickelte Handlungskonzept eine langfristige Steuerung dieser Schutzfunktion im Auge habe.

Abg. Franzen merkt an, daß dem Plöner Konzept und dem Handlungskonzept des Ministeriums offenbar unterschiedliche Philosophien zugrunde lägen. Diese Unterschiede könne sie

schwer nachvollziehen, da die untere Naturschutzbehörde in Plön auf der anderen Seite auch intensiv an dem Landeskonzept mitgearbeitet habe. Sie habe bis zur Bereisung des Ausschusses in Plön den Erklärungen vertraut, der Schwerpunkt werde auf die verbauten Zonen gelegt. Während der Fahrt über den See sei aber wiederholt erklärt worden, daß gar nicht daran gedacht sei, die Zementverbauung an einigen Grundstücken zu beseitigen, weil dann die Häuser auf den Grundstücken gefährdet wären.

Dr. Hofmann stellt klar, daß es keinen Steg gebe, der den Schilfgürtel völlig überbrücke; jeder Steg durchschneide ihn vielmehr. In der Unterteilung des Schilfgürtels in einzelne Bereiche durch den Steg liege auch eine Problematik. Es sollte nach Wegen gesucht werden, diese Wirkung zu minimieren. Auf der anderen Seite sei aber eher hinzunehmen, wenn der Schilfgürtel auf diese Weise durchschnitten werde, als wenn er über die ganze Uferbreite des Grundstücks - wie es vielfach üblich sei - entfernt werde.

Die Einwände der Abg. Franzen teile er; deshalb sei es auch wichtig, keine pauschale Regelung für das gesamte Stadtgebiet und alle Seen zu treffen. Durch die Bebauungspläne würden stets nur Festlegungen für kurze Uferabschnitte getroffen. Entscheidend sei die lokale Uferbebauung. Alle Befestigungen ließen sich nicht beseitigen, weil dann die Grundstücke zu schnell unter Wasser gerieten.

Abg. Dr. Winking-Nikolay kommt auf die Schutzfunktion eines Steges zurück und bittet um Angaben, für wieviel Prozent der Uferbereiche die Aussage gelte, daß durch einen Steg der restliche Bereich geschont werde. Oftmals werde auch der Uferbereich neben den Stegen für das Lagern von Booten und ähnlichem mit der Folge benutzt, daß der Schilfgürtel dort völlig verschwunden sei.

Dr. Hofmann betont, daß in der Realität derzeit alle denkbaren Varianten vorkämen, naturnahes Ufer ohne Beeinträchtigung - nur durch einen Steg - bis hin zu einem vollständigen Uferausbau auf der gesamten Grundstücksbreite.

Ihn störe an der Argumentation, man werde die naturnahe Gestaltung des Uferbereichs in Angriff nehmen, wenn erst die Genehmigung erteilt sei, der Eindruck, als sei der ökologische Zustand des Ufers in das Belieben des jeweiligen Grundstückseigentümers gestellt. Ein massiver Uferverbau mit Aufschüttungen, der praktisch die völlige Zerstörung der Uferökologie bedeute, sei ohne Frage ein Verstoß gegen das Landesnaturschutzgesetz. Insofern bestehe nach seiner Auffassung keine Verhandlungsbasis.

Haus- und Grundeigentümergeverband

Herr Schlotmann nimmt für den Haus- und Grundeigentümerverband allgemein zur Problematik der Bootsstege Stellung; auf Anregung der Abg. Franzen sagt er zu, dem Ausschuß ein detaillierteres Votum zu dem Gesetzentwurf schriftlich nachzureichen.

Aus seiner Sicht bedeute die derzeitige Auslegung des Landesnaturschutzgesetzes einen Eingriff in eine genehmigte Nutzung und in das Eigentum. Deshalb stimme er den Ausführungen des Vertreters der SHESU zu. Den Versuch, den Konflikt durch eine Gesetzesänderung zu lösen, halte der Haus- und Grundeigentümerverband für einen geeigneten Weg.

Auf vielen Gebieten sei jedoch eine Art Frontenbildung mit Ausgrenzung bestimmter Personengruppen erkennbar, mit der wiederum Unversöhnlichkeit verbunden sei. Er betrachte die Äußerungen des Vertreters des NABU mit Skepsis, daß der NABU von sich aus auf die Bürger zugehe. Vielmehr würden die Eigentümer bedrängt, weil ein Gesetz aus den achtziger Jahren offensichtlich eine andere Zielsetzung verfolgt habe als die, die jetzt durch die Rechtsprechung festgestellt worden sei.

Wenn das Instrument eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ins Spiel gebracht werde, dann müsse zur Beurteilung der Eignung zunächst der Inhalt eines solchen Vertrages bekannt sein. Ihm fehle jedoch die allgemeine Rechtsverbindlichkeit, wenn der Bürger dabei die Möglichkeit habe, bessere Konditionen auszuhandeln. Falls jedoch die Verträge alle gleich gestaltet sein sollten, wäre eine klare gesetzliche Regelung vorzuziehen.

Abg. Nabel erinnert daran, daß bereits das Landeswassergesetz vom Jahre 1972 und in seiner Nachfolge auch das Landschaftspflegegesetz Regelungen über Bootsstege enthalten hätten. Ihn interessiere zudem, ob der Haus- und Grundeigentümerverband eine Regelung wie in Bayern vorzöge, nach der alle Uferbereiche Allgemeingut und für jedermann begehbar seien.

Nach Auffassung von Herr Schlotmann sei entscheidend, ob erteilte Genehmigungen durch das Landesnaturschutzgesetz nichtig oder hinfällig geworden seien. Wenn eine genehmigte Nutzung vorliege, werde durch den Entzug dieser Nutzung in den Bestandsschutz eingegriffen. Eingriffe in das Eigentum seien aber nur durch Gesetz zulässig und erforderten eine entsprechende Entschädigungsregelung.

Selbstverständlich müsse das OVG-Urteil akzeptiert werden. Nach seinem Eindruck habe aber der Gesetzgeber die vom OVG gewählte Auslegung nicht gewollt. Der Abgeordnete Dr. Hinz habe im Jahre 1995 auch eine andere Auffassung dazu vertreten.

Bisher habe er nicht den Eindruck, daß der NABU oder der BUND die Grundstückseigentümer überzeugen wollten; von beiden Verbänden sei zu dieser Problematik bisher nie eine Pressemitteilung eingegangen, die der Haus- und Grundeigentümergebund in seiner periodischen Zeitschrift hätte veröffentlichen können, wie mit Stegen oder mit Uferregionen umgegangen werden sollte.

Im übrigen sei ihm der Hinweis des Abg. Nabel auf die bayerische Regelung unverständlich; sie habe mit der Errichtung von Stegen nichts zu tun. Er halte sie aber auch nicht für gut, weil durch den freien Zugang zu den Uferregionen mehr zerstört würde als zur Zeit.

Auf Fragen der Abg. Todsens bestätigt Herr Schlotmann, daß er in genehmigten Stegen auch einen Aspekt der Lebensqualität und damit des Wertes von Grund und Boden sehe. Den Umfang einer Wertminderung durch den Abriß eines Steges könne er jedoch nicht angeben.

Abg. Dr. Happach-Kasan teilt die Einschätzung von Herr Schlotmann, daß eine Frontenbildung betrieben werde, die Kompromißlösungen besonders schwierig mache.

Im weiteren Verlauf der Aussprache stellt Abg. Dr. Winking-Nikolay fest, daß der Schilfgürtel eines Sees nicht von dem Eigentum an einem Seegrundstück erfaßt werde. Deshalb könne nicht davon die Rede sein, daß die Eigentümer bedrängt würden, sondern sie ihrerseits bedrängten durch die Errichtung von Stegen die Natur.

Herr Schlotmann entgegnet, daß Abg. Dr. Winking-Nikolay offenbar von einer anderen Abgrenzung von Eigentum und Besitz ausgehe als er. Der Besitzer eines Grundstücks müsse nicht notwendig auch der Eigentümer sein. Derzeit würden die Grundeigentümer aber - auch mit dem Landschaftsprogramm - so behandelt, als hätten sie lediglich das zu vollziehen, was BUND, NABU oder andere Verbände ihnen oktroyierten. Statt dessen wäre nach seiner Auffassung gemeinsames Handeln der richtige Weg.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, stellt zum Abschluß der Anhörung fest, daß weder ein Vertreter der Fremdenverkehrsgemeinschaft Holsteinische Schweiz noch ein Vertreter der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg anwesend ist.

Der Ausschuß schließt damit die Anhörung zu dem Gesetzentwurf ab.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Aktenvorlagebegehren

Umdrucke 14/1838 und 14/1900

Einstimmig spricht sich der Ausschuß nach kurzer Aussprache dafür aus, nach der Ablehnung des Aktenvorlagebegehrens auf der Grundlage des Umdrucks 14/1838 durch die Landesregierung den Parlamentarischen Einigungsausschuß anzurufen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Im Rahmen der bevorstehenden Landtagstagung werden sich die Mitglieder auf einen Termin für die Anhörung zum Thema „Umsetzung der Agenda 21“ verständigen.

Die für den 8. Juli und den 30. September 1998 in Aussicht genommenen Reservetermine entfallen. Als neuer Reservetermin wird Mittwoch, der 23. September 1998, festgelegt.

In seiner Sitzung am 24. Juni 1998 wird der Ausschuß die Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes mit der Auswertung der Anhörungen fortsetzen.

Abg. Dr. Happach-Kasan regt an, daß sich der Ausschuß anlässlich der Beratung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema Wald auch mit dem Thema „Controlling im Forstbereich“ beschäftigen sollte.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die Sitzung um 16:45 Uhr.

gez. Frauke Tengler

Vorsitzende

gez. Rudolf Burdinski

Geschäfts- und Protokollführer